

# MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

## 23. JULI 2001 - Ministerieller Erlass über die Zulassung von Fahrzeugen

abgeändert durch M.E. vom 28.12.2004

abgeändert durch M.E. vom 19.12.2005

abgeändert durch M.E. vom 19.12.2007

abgeändert durch M.E. vom 08.11.2010

abgeändert durch M.E. vom 07.05.2013

abgeändert durch M.E. vom 07.05.2013 (freie Übersetzung von D. Klein)

abgeändert durch M.E. vom 23.03.2014 (freie Übersetzung von D. Klein)

abgeändert durch M.E. vom 28.03.2014 (freie Übersetzung von D. Klein)

abgeändert durch M.E. vom 30.09.2014 (freie Übersetzung von D. Klein)

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens,

- Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985 und 20. Juli 1991;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere der Artikel 18 und 21;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger, insbesondere der Artikel 8 und 14;
- Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30. August 1967 zur Festlegung des Musters der Zulassungskennzeichen und Zulassungsbescheinigungen sowie der vorzulegenden Bescheinigungen, um die Zulassung für ein Motorfahrzeug zu erhalten;
- Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2000;
- Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 22. Dezember 2000;
- Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;
- Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 22. Dezember 2000 in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von einem Monat;
- Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 13. Juni 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr.1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

### KAPITEL I – Befugnisübertragungen

**Artikel 1** - Für die Ausführung von Artikel 3 § 3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird dem Generaldirektor der Verwaltung des Straßenverkehrs Vollmacht erteilt.

## KAPITEL II - Die Zulassungsbescheinigung

**Art. 2 - § 1** - Die Zulassungsbescheinigung besteht aus zwei Teilen, und zwar aus einem Teil I und einem Teil II. Die beiden Teile sind überwiegend sandfarben und enthalten unter anderem ein Wasserzeichen, fluoreszierende Fasern und einen fluoreszierenden Druck als Schutz vor Fälschung. Sie kann an den seitlichen Enden zusätzlich mit einem Lochrand versehen sein. Neben dem gewöhnlichen schwarzen Aufdruck weisen die beiden Teile ein spezifisches Hintergrundschriftbild auf. Dieses Hintergrundschriftbild ist im Irisdruck vorhanden.

**§ 2** - Die Zulassungsbescheinigung Teil I besteht aus zwei Seiten im A5-Format, dessen gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben umfasst:

1. auf der ersten Seite:

- a) die Angabe sowie das Unterscheidungszeichen des Königreichs Belgien;
- b) die Angabe der für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zuständigen Behörde;
- c) die Aufschrift « Zulassungsbescheinigung Teil I » in Großbuchstaben; in ausreichendem Abstand folgt dieser Vermerk auch in Kleinbuchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Union;
- d) die Aufschrift « Europäische Union »;
- e) die spezifischen Fahrzeug- oder Zulassungsangaben, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die Angaben, die in Artikel 7 Nr. 1, 2, 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind;  
diesen Angaben werden die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt, die unter den Punkten II-5 und II-6 von Anhang I der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge definiert sind;
- f) eine Sicherheitsnummer;
- g) die Inventarnummer des Dokuments;
- h) allgemeine Auskünfte, die für den Inhaber der Zulassungsbescheinigung und für die Zollbehörden bestimmt sind;
- i) eine Erwähnung die klarstellt, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Fahrzeugeigentümer identifiziert wird;
- j) Baujahr des Fahrzeugs, dem in Klammern gesetzt ein nationaler Code vorausgeht, insofern dieser verfügbar ist;
- k) gegebenenfalls den Stempel und das Prüfdatum, angebracht von den Prüfstellen, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt sind,
- l) gegebenenfalls die Vermerke zu bestimmten technischen Merkmalen des Fahrzeugs, angebracht von den Prüfstellen, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt sind, entsprechend den Vorgaben der Direktion, die für die Zulassung von Fahrzeugen bei der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit zuständig ist;
- m) gegebenenfalls die bei der Gemeindeverwaltung gemeldeten Adressenänderungen;

- n) eine Erwähnung, dass sich Teil I der Zulassungsbescheinigung immer im Fahrzeug befinden muss;

2. auf der zweiten Seite:

- a) das Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung, dem je nach Fall die Wörter «ORIGINAL VOM» oder «DUPLIKAT VOM» vorangehen;
- b) der Name, die Adresse und der Code des Absenders;
- c) einige spezifische Codes oder Referenznummern, die der für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zuständigen Behörde eigen sind;
- d) im Falle einer Zulassungsbescheinigung für eine Transit-Zulassung: einen spezifischen Vermerk in Bezug auf Art und Dauer der Befreiung von den Steuerlasten,
- e) die spezifischen Fahrzeug- oder Zulassungsangaben, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die Angaben, die in Artikel 7 Nr. 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 14, 19 bis 26, 28, nur der CO<sub>2</sub>-Ausstoss, 30 und 38 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind;  
diesen Angaben werden die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt, die unter den Punkten II-5 und II-6 von Anhang I der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge definiert sind; den Angaben von Artikel 7, Nr. 13 und 38 desselben Erlasses wird dagegen ausschließlich ein zusätzlicher nationaler Code zwischen Klammern vorangestellt,
- f) die personenbezogenen Daten, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht und denen die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt werden:  
wenn der Inhaber der Zulassungsbescheinigung eine natürliche Person ist: die Angaben von Artikel 8 Nr. 1 bis 3 desselben Königlichen Erlasses, jedoch mit Ausnahme des Geburtsdatums;  
wenn der Inhaber eine juristische Person ist: die Angaben von Artikel 9 Nr. 1 bis 5 desselben Königlichen Erlasses,
- g) die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird; dieser Angabe wird der entsprechende harmonisierte Gemeinschaftscode vorangestellt,
- h) eine einheitliche Inhabernummer für jeden Inhaber einer Zulassung sowie die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird; dieser Angabe wird der entsprechende harmonisierte Gemeinschaftscode vorangestellt,
- i) für eine vorübergehende Zulassung kann sowohl die Adresse des vorläufigen oder vorübergehenden Wohnorts in Belgien als auch die Adresse des Hauptwohnorts im Ausland angegeben werden,
- j) die Kodenummer des Versicherungsunternehmens, das das Haftpflichtrisiko für das Fahrzeug deckt,

3. [...]

**§ 3** – Die Zulassungsbescheinigung Teil II besteht aus zwei Seiten im A5-Format, dessen gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben umfasst:

1. auf der ersten Seite:

- a) dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 1, a) bis j) des vorliegenden Erlasses [sic, zu lesen ist: des vorliegenden Artikels] erwähnt werden;
- b) eine Erwähnung, dass Teil II der Zulassungsbescheinigung getrennt von Teil I, außerhalb des Fahrzeugs aufbewahrt werden muss;

2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a) bis e) des vorliegenden Erlasses erwähnt werden

**§ 4** – Die Zulassungsbescheinigung, die für eine « Probefahrt »- oder « Händler »- Zulassung ausgestellt wird, hat dieselben Eigenschaften wie die in § 1 des vorliegenden Erlasses [sic, zu lesen ist: des vorliegenden Artikels] erwähnte Zulassungsbescheinigung.

**§ 5** - Die Zulassungsbescheinigung Teil I, die für eine « Probefahrt »- oder « Händler »- Zulassung ausgestellt wird, besteht aus zwei Seiten im A5-Format, dessen gewöhnlicher schwarze Aufdruck folgende Angaben umfasst:

1. auf der ersten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 1 des vorliegenden Erlasses [sic, zu lesen ist: des vorliegenden Artikels] erwähnt werden, mit Ausnahme der Identifikationsnummer des Fahrzeugs.

2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a), b), c), f) und i) des vorliegenden Erlasses [sic, zu lesen ist: des vorliegenden Artikels] erwähnt werden.

Außerdem enthalten sie:

- a) den Hubraum oder je nach Fall das technisch zulässige Gesamtgewicht, und dies nur für die « Händler »-Zulassung,
- b) die Art und das Datum der Zuteilung des Zulassungskennzeichens,
- c) das äußerste Gültigkeitsdatum für die « Probefahrt »- oder « Händler »-Zulassung,
- d) die Unternehmensnummer des Inhabers der Zulassung bei der zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU),
- e) gegebenenfalls den Tätigkeits- und Funktionscode des Unternehmens bei der ZDU,
- f) eine einheitliche Inhabernummer für jeden Inhaber einer Zulassung. »

**§ 6** - Die Zulassungsbescheinigung Teil II, die für eine « Probefahrt »- oder « Händler »-Zulassung ausgestellt wird, besteht aus zwei Seiten im A5-Format, dessen gewöhnlicher schwarze Aufdruck folgende Angaben umfasst:

1. auf der ersten Seite:  
dieselben Angaben wie die, die in § 3, Nr. 1 des vorliegenden Erlasses [sic, zu lesen ist: des vorliegenden Artikels] erwähnt werden.
2. auf der zweiten Seite:  
dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a) bis c) des vorliegenden Erlasses [sic, zu lesen ist: des vorliegenden Artikels] erwähnt werden.  
Außerdem enthalten sie:
  - a) den Hubraum oder je nach Fall das technisch zulässige Gesamtgewicht, und dies nur für die « Händler »-Zulassung,
  - b) die Art und das Datum der Zuteilung des Zulassungskennzeichens,
  - c) gegebenenfalls den Tätigkeits- und Funktionscode des Unternehmens bei der ZDU,

## **KAPITEL III - Zulassungskennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger**

### ***Abschnitt I- Allgemeine Bestimmungen***

**Art. 3 - § 1** - Zulassungskennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer abgerundeten Umrandung versehen.

Der Grund des Kennzeichens ist retroreflektierend.

**§ 2** - Die Zulassungskennzeichen haben folgende Maße:

- 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch, nachstehend als „rechteckiges Zulassungskennzeichen“ bezeichnet;
- 340 Millimeter breit und 210 Millimeter hoch, nachstehend als „viereckiges Zulassungskennzeichen“ bezeichnet.

Die Wahl zwischen den beiden Arten von Kennzeichen mit den obengenannten Maßen hängt von der Kennzeichenanbringungsstelle am Heck des Fahrzeugs ab. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit. Die Aufschrift, der Stempel und die Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Kennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor. Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 1 festgelegt sind.

**§ 3** - Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld am linken unteren Rand des Kennzeichens. Das blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 45 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

**§ 4** - Der Reliefstempel hat eine ovale Form, enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V" und hat dieselbe Farbe wie die Umrandung des Kennzeichens. Er ist 20 Millimeter hoch und 12 Millimeter breit.

**§ 5** - Mit vorheriger Genehmigung einer Prüfstelle, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt ist, darf ein Zulassungskennzeichen mit den Maßen eines Motorradzulassungskennzeichens an dem Fahrzeug angebracht werden, sofern die vom Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene eigentliche Kennzeichenanbringungsstelle zu klein für ein rechteckiges oder viereckiges Zulassungskennzeichen ist. Die näheren Regeln für die Antrags- und Genehmigungsvorschriften eines solchen Kennzeichens bestimmt der leitende oder beauftragte Beamte. Für die Aufschrift, das Europasymbol und den Reliefstempel eines Motorradzulassungskennzeichens gelten die Bestimmungen in Kapitel IV.

## **Abschnitt II - Gewöhnliche und zusätzliche Zulassungskennzeichen**

**Art. 4 - § 1** - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. bei rechteckigen Kennzeichen aus einem Buchstaben oder einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Zulassungskennzeichens sowie einer Kombination aus entweder drei Buchstaben und danach drei Ziffern oder drei Ziffern und danach drei Buchstaben. Die Buchstaben werden ebenfalls mit einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie von den Ziffern getrennt.

Falls diese Serien aufgebraucht sind, wird der Buchstabe oder die (Index-)Ziffer an das Ende gesetzt, ihnen steht ein Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie voran, sowie eine einer Kombination aus entweder drei Buchstaben und danach drei Ziffern oder drei Ziffern und danach drei Buchstaben. Die Buchstaben werden ebenfalls mit einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie von den Ziffern getrennt.

2. bei viereckigen Kennzeichen aus einem Buchstaben oder einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von höchstens drei Buchstaben oder Ziffern über einer Gruppe von höchstens vier Buchstaben oder Ziffern; zusammen bestehen die Gruppen ausschließlich aus den in Nr. 1 genannten Kombinationen ohne Trennungsstriche.

Falls diese Serien aufgebraucht sind, wird der Buchstabe oder die (Index-)Ziffer an das Ende gesetzt, ihnen steht ein Trennungsstrich voran;

3.

**§ 1/1** – In Abweichung vom vorhergehenden Artikel, entspricht die Aufschrift der Zulassungskennzeichen, für welche die Zulassungsnummer gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, folgenden Bedingungen:

1. die Buchstaben und Ziffern wurden durch einen Trennungsstrich getrennt. Ein Trennungsstrich kann ebenfalls Buchstaben oder Buchstabengruppen und Ziffern und Zifferngruppen trennen;
2. die Aufschrift besteht aus maximal 8 Schriftzeichen, wobei der Trennungsstrich ebenfalls als Schriftzeichen angesehen wird;

3. die Aufschrift darf nicht nur aus Ziffern bestehen, außer für die Fahrzeuge, die auf diese Weise vor dem 1. Januar 1954 zugelassen wurden;
4. die Aufschrift darf keine Verwechslung mit der Aufschrift anderer Zulassungskennzeichen verursachen, besonders jene Zulassungskennzeichen, die in den Artikeln 4, § 2, erster Absatz, Paragraphen 4 und 5, 5, 6, 7, 10/1, 12, 13, 14, 15, und 15/2 erwähnt werden;
5. die Aufschrift darf nicht mit einem Trennungsstrich anfangen oder enden;
6. der Reliefstempel steht vor der Aufschrift.

**§ 2** – Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden Zulassungskennzeichen, die mit dem (Index-)Buchstaben „O“ beginnen, bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Kraftfahrzeugen ausgegeben, die in Artikel 2 § 2 Nr. 7 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnt sind.

Wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, wird bei der Zulassung oder Wiederezulassung der Fahrzeuge, die im ersten Absatz erwähnt sind, eine rote Vignette, die 28 Millimeter breit und 28 Millimeter hoch ist und sich vor der Zulassungsnummer befindet, unterhalb des Reliefstempels angebracht. Diese Vignette trägt den Vermerk „Oldtimer“.

**§ 3** - Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden Zulassungskennzeichen, die mit dem (Index-)Buchstaben „Q“ beginnen, bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Anhängern ausgegeben.

**§ 4** – Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben „T“ werden bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Personenfahrzeugen ausgegeben, die entweder für einen genehmigten Taxidienst oder ausschließlich für die Vermietung mit Fahrer gemäß Artikel 15 §2 Nr.2 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommenssteuer gleichgestellten Steuern verwendet werden. Was die Kategorie „genehmigter Taxidienst“ betrifft, so beginnt die Buchstabengruppe mit einem „X“ und für die Kategorie „Vermietung mit Fahrer“ beginnt die Buchstabengruppe mit einem „L“.

Sobald das Personenfahrzeug die im vorangehenden Absatz genannte Bedingung nicht mehr erfüllt, muss das Kennzeichen binnen 8 Tagen bei der Direktion eingereicht werden, die bei der Generaldirektion Kraftverkehr und Verkehrssicherheit für die Zulassung von Fahrzeugen zuständig ist.

**§ 5** - Für die zusätzlichen Kennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Kennzeichen: nur ein bis drei Ziffern,
2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

### **Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen**

#### **Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen**

**Art. 5 - § 1** - Kennzeichen für Transit-Zulassungen oder vorläufige Zulassungen, die in Artikel 20 § 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind, haben einen verkehrsroten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

Die Aufschrift besteht:

1. bei **rechteckigen** Kennzeichen aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens sowie sechs Ziffern in Normalformat und den zwei letzten Ziffern einer Jahreszahl in Kleinformat.
2. bei **viereckigen** Kennzeichen aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Ziffern über einer zweiten Gruppe von drei Ziffern. Der zweiten Gruppe von drei Ziffern stehen die zwei letzten Ziffern einer Jahreszahl in Kleinformat voran.

**§ 2** - Im Bereich über der Jahreszahl wird eine rechteckige Vignette mit abgerundeten Ecken angebracht, die 45 Millimeter breit und 38 Millimeter hoch oder 26 Millimeter breit und 26 Millimeter hoch ist. Auf dieser Vignette befindet sich ganz rechts, klein und schwarz gedruckt, eine individuelle Nummer und links davon, weiß und groß gedruckt, die Nummer des Monats, mit dessen Ende die Gültigkeit der Zulassung des Fahrzeugs abläuft. Diese Vignette ist ebenfalls mit einem weißen, ovalen Logo des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur versehen, das sich zwischen den beiden Ziffern der Monatsnummer befindet und die stilisierten Buchstaben "C" und "V" enthält.

Kennzeichen für Transit-Zulassungen sind mit einer roten Vignette versehen; Kennzeichen für vorläufige Zulassungen haben eine blaue Vignette.

#### **Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen**

**Art. 6 - § 1** - Das in Artikel 20 § 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnte Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, "internationales Kennzeichen" genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 4, § 1, Nr. 1 und 2 dieses Erlasses anwendbar.

**§ 2** – Beim Ablauf der Gültigkeit des Zulassungskennzeichens für vorübergehende Langzeitzulassung, kann die Aufschrift nicht für eine Zulassung unter einem normalen Kennzeichen aufbewahrt werden.

#### **Abschnitt IV – Diplomatenkennzeichen**

**Art. 7** - Das "CD"-Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. bei rechteckigen Zulassungskennzeichen aus einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens sowie von zwei Buchstaben gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens und drei Ziffern;



2. bei viereckigen Kennzeichen aus einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.

## **Abschnitt V – Sonderkennzeichen**

**Art. 8 – [...]**

**Art. 9 – [...]**

### **Abschnitt V – Handelszulassungskennzeichen**

**Art. 10 - § 1** - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind mintgrün (RAL 6029).

Die Aufschrift besteht:

1. bei **rechteckigen** Kennzeichen aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens sowie einer Kombination von entweder drei Buchstaben und danach drei Ziffern oder drei Ziffern und danach drei Buchstaben.
2. bei **viereckigen** Kennzeichen aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von höchstens drei Buchstaben oder Ziffern über einer Gruppe von höchstens vier Buchstaben oder Ziffern; die Gruppen zusammen bestehen ausschließlich aus den in Nr. 1 genannten Kombinationen ohne Trennungsstriche.

**§ 2** – Unter dem Trennungsstrich zwischen der Gruppe von drei Buchstaben und drei Ziffern wird eine 26 Millimeter breite und 26 Millimeter hohe rechteckige Vignette mit abgerundeten Ecken angebracht. Auf dieser Vignette befindet sich ganz rechts in kleinen schwarzen Schriftzeichen eine individuelle Nummer, und links davon befinden sich in Weiß:

- a) die ganze Jahreszahl, klein gedruckt,
- b) die Abkürzung "DIV", klein gedruckt,
- c) die Zahl des Jahres, mit dessen Ende die Gültigkeit der Zulassung des Fahrzeugs abläuft, groß gedruckt,
- d) ein ovales Logo des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, das sich zwischen den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl befindet und die stilisierten Buchstaben "C" und "V" enthält

**§ 3** - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtschild "Auto": Den ersten beiden Buchstaben "ZX", "ZY" oder "ZZ" folgt ein dritter Buchstabe mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q", "U" und "W",
2. Probefahrtschild "Anhänger": Den ersten beiden Buchstaben "ZZ" folgt der dritte Buchstabe "Q" oder "U",
3. Händlerschild "Auto": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt ein zweiter Buchstabe mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q", "U" und "W" bis "Z",
4. Händlerschild "Anhänger": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt der zweite Buchstabe "Q" oder "U".

## **Abschnitt V – Zulassungskennzeichen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**

**Art. 10/1 - § 1** - Die "G"-Kennzeichen werden bei der Zulassung oder Wiederzulassung von Fahrzeugen, gemäß Artikel 1 § 2 Nr. 59 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, an Personen ausgestellt, die insbesondere für diese Fahrzeuge eine Befreiung von der Verbrauchsteuer aufgrund Artikel 429 §§ 2 i und 3 b des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 beantragen.

**§ 2** - Handelt es sich um ein **rechteckiges** Kennzeichen, wird der Buchstabe "G" gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens, dem Buchstaben "L" und einer Kombination aus zwei Buchstaben gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie und einer Kombination aus drei Ziffern;

Handelt es sich um ein **viereckiges** Kennzeichen, wird der Buchstabe "G" gefolgt von einem Trennungsstrich, dem Buchstaben "L" und einer Kombination aus zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.

**§ 3** - Unter der Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung durch die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen, darf ein Zulassungskennzeichen mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens am Fahrzeug angebracht werden, unter der Bedingung, dass die durch den Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene ursprüngliche Stelle zur Anbringung eines Kennzeichens zu klein ist für ein rechteckiges oder viereckiges Kennzeichen.

**§ 4** - Die in den §§ 1 bis 3 erwähnten Kennzeichen verfügen über einen roten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

**§ 5** - Falls die Person nicht länger über die in § 1 erwähnte Befreiung verfügt, muss das "G"-Kennzeichen an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zurückgegeben werden.

## **KAPITEL IV - Zulassungskennzeichen für Motorräder und drei- und vierrädrige Krafträder**

### **Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 11 - § 1** - Kennzeichen für Motorräder und drei- und vierrädrige Krafträder, „Motorradkennzeichen“ genannt, bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und Sicherheitselementen. Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen. Der Grund des Kennzeichens ist retroreflektierend.

**§ 2** - Die Kennzeichen sind 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Die Aufschrift, der Stempel und die Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Kennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 2 festgelegt sind.

**§ 3** - Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 15 Millimeter hoch und 9 Millimeter breit.

## Abschnitt II - Gewöhnliche Zulassungskennzeichen

**Art. 12 - § 1** - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

**§ 2** - Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben „M“ gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben.

Das Europasymbol umfasst ein blaues, rechteckiges Feld, dessen untere und linke Seite 5 Millimeter vom unteren und linken Rand des Kennzeichens entfernt sind.

Dieses blaue Feld ist 62 Millimeter hoch und 31 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

**§ 3**- Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden Zulassungskennzeichen, die mit dem (Index-)Buchstaben „O“ beginnen, bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Kraftfahrzeugen ausgegeben, die in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnt sind. Die Buchstabenserien beginnen mit einem „M“.

Wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, wird bei der Zulassung oder Wiederezulassung der Fahrzeuge, die im ersten Absatz erwähnt sind, eine rote Vignette, die 28 Millimeter breit und 28 Millimeter hoch ist und sich vor der Zulassungsnummer befindet, unterhalb des Reliefstempels angebracht. Diese Vignette trägt den Vermerk „Oldtimer“.

**§ 4** – Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben „T“ werden bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Fahrzeugen ausgegeben, die entweder für einen genehmigten Taxidienst oder ausschließlich für die Vermietung mit Fahrer verwendet werden.

Sobald das Fahrzeug die im vorangehenden Absatz genannte Bedingung nicht mehr erfüllt, muss das Kennzeichen binnen 8 Tagen bei der Direktion eingereicht werden, die bei der Generaldirektion Kraftverkehr und Verkehrssicherheit für die Zulassung von Fahrzeugen zuständig ist.

Was die Kategorie „genehmigter Taxidienst“ betrifft, so setzt sich die Buchstabenserie aus den Buchstaben „XM“ zusammen.

Was die Kategorie „Vermietung mit Fahrer“ betrifft, so setzt sich die Buchstabenserie aus den Buchstaben „LM“ zusammen.

**§ 5** - Für die zusätzlichen Zulassungskennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Zulassungskennzeichen: nur ein bis drei Ziffern,

2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Zulassungskennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

### **Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen**

#### **Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen**

**Art. 13 - § 1** -Kennzeichen für Transit-Zulassungen und vorläufige Zulassungen haben einen verkehrsroten (RAL 3020) Grund. Die Aufschrift besteht aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Ziffern über einer zweiten Gruppe von drei Ziffern. Der unteren Gruppe stehen die zwei letzten Ziffern einer Jahreszahl in Kleinformat voran.

**§ 2** - Im Bereich über der Jahreszahl wird eine wie in Artikel 5 § 2 Absatz 1 erwähnte Vignette angebracht.

Kennzeichen für Transit-Zulassungen sind mit einer roten Vignette versehen; Kennzeichen für vorläufige Zulassungen haben eine blaue Vignette.

#### **Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen**

**Art. 14 - § 1** - Das Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 12, § 2 dieses Erlasses anwendbar.

**§ 2** – Beim Ablauf der Gültigkeit des Zulassungskennzeichens für vorübergehende Langzeitzulassung, kann die Aufschrift nicht für eine Zulassung unter einem normalen Kennzeichen aufbewahrt werden.

#### **Abschnitt IIIbis – Diplomatenkennzeichen**

**Art. 14/1** - Das "CD"-Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht aus einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern. Die Buchstabengruppe beginnt mit dem Buchstaben „M“.

#### **Abschnitt IV – Handelszulassungskennzeichen**

**Art. 15 - § 1** - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind mintgrün (RAL 6029). Die Aufschrift besteht aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern. Die Aufschrift besteht aus einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder aus einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben und in beiden Fällen, aus einem Europasymbol, das selbst aus einem blauen, rechteckigen Feld 5 Millimeter vom linken und vom unteren Rand des Schildes besteht. Dieses Feld ist 80 Millimeter hoch und 36 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben B als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis mit zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf.

Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen sind retroreflektierend.

**§ 2** - Zwischen der letzten Ziffer und dem rechten Rand des Schildes wird eine wie in Artikel 10 § 2 erwähnte Vignette angebracht.

**§ 3** - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtschild "Motorrad": Den ersten beiden Buchstaben "ZZ" folgt der **dritte** Buchstabe "M" oder "W",
2. Händlerschild "Motorrad": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt der zweite Buchstabe "M" oder "W".

## **KAPITEL IVbis - Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge**

### **Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 15/1 - § 1** – Die Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen.

Der Grund des Kennzeichens ist retroreflektierend.

**§ 2** - Die Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Die Aufschrift, der Stempel und die Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 2 festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld, dessen obere und linke Seite sich 5 Millimeter vom linken Rand und vom unteren Rand des Kennzeichens befindet.

Das blaue Feld ist 62 Millimeter hoch und 31 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 15 Millimeter hoch und 9 Millimeter breit.

**§ 3** - Die Zulassungskennzeichen für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit Karosserie haben folgende Abmessungen:

1. 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch.

Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Die Aufschrift, der Stempel und die Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 1 festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld am linken unteren Rand des Kennzeichens. Dieses blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 45 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V" und hat die gleiche Farbe wie der Rand des Zulassungskennzeichens. Er ist 20 Millimeter hoch und 12 Millimeter breit.

2. 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Sie entsprechen den in Paragraph 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bestimmungen.

Die Wahl zwischen den beiden Arten von Zulassungskennzeichen mit den obengenannten Maßen hängt von der Kennzeichenanbringungsstelle am Heck des Fahrzeugs ab.

## **Abschnitt II - Gewöhnliche und zusätzliche Zulassungskennzeichen**

**Art. 15/2 - § 1** - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

**§ 2** – Für die Kleinkrafträder besteht die Aufschrift aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von einem Trennungsstrich und entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern, oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabengruppe beginnt mit dem Buchstaben „A“ für die Kleinkrafträder der Klasse A und mit dem Buchstaben „B“ für die Kleinkrafträder der Klasse B.

Für die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge besteht die Aufschrift:

1. bei 520 Millimeter breiten und 110 Millimeter hohen Kennzeichen, aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens, sowie einer Kombination aus entweder drei Buchstaben und danach drei Ziffern oder drei Ziffern und danach drei Buchstaben. Die Buchstabengruppen beginnen mit „U“;
2. bei 210 Millimeter breiten und 140 Millimeter hohen Kennzeichen, aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von einem Trennungsstrich und entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern, oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabengruppen beginnen mit dem Buchstaben „U“.

**§ 3** – Zulassungskennzeichen, deren Aufschrift aus dem Buchstaben „O“, gefolgt von einem Trennungsstrich besteht, werden bei der Zulassung oder bei der Wiedenzulassung von Kraftfahrzeugen ausgegeben, die in Artikel 2, § 2, Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnt sind.

Für Kleinkrafträder beginnen die Buchstabengruppen mit dem Buchstaben „S“, gefolgt von dem Buchstaben „A“ für die Kleinkrafträder der Klasse A und von dem Buchstaben „B“ für die Kleinkrafträder der Klasse B.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge beginnen die Buchstabengruppen mit den Buchstaben „SU“.

**§ 4** – Zulassungskennzeichen, deren Aufschrift aus dem Buchstaben „T“, gefolgt von einem Trennungsstrich besteht, werden bei der Zulassung oder bei der Wiedenzulassung von

Fahrzeugen ausgegeben, die entweder für einen genehmigten Taxidienst oder ausschließlich für die Vermietung mit Fahrer verwendet werden.

Sobald das Fahrzeug die im vorangehenden Absatz genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, muss das Zulassungskennzeichen binnen 8 Tagen bei der Direktion eingereicht werden, die bei der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit für die Zulassung von Fahrzeugen zuständig ist.

Für die Kategorie der genehmigten Taxidienste besteht die Buchstabengruppe aus den Buchstaben „XSA“ für die Kleinkrafträder der Klasse A und aus den Buchstaben „XSB“ für die Kleinkrafträder der Klasse B.

Für die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge besteht die Buchstabengruppe aus den Buchstaben „XSU“, „XSY“ oder „XSZ“.

Für die Kategorie Vermietung mit Fahrer besteht die Buchstabengruppe aus den Buchstaben „LSA“ für die Kleinkrafträder der Klasse A und aus den Buchstaben „LSB“ für die Kleinkrafträder der Klasse B.

Für die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge besteht die Buchstabengruppe aus den Buchstaben „LSU“, „LSY“ oder „LSZ“.

**§ 5** - Für die zusätzlichen Kennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Zulassungskennzeichen: nur ein bis drei Ziffern,
2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Zulassungskennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

### ***Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen***

#### **Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen**

**Art. 15/3 - § 1** - Das Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

**§ 2** - Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 15/2, § 2 dieses Erlasses anwendbar.

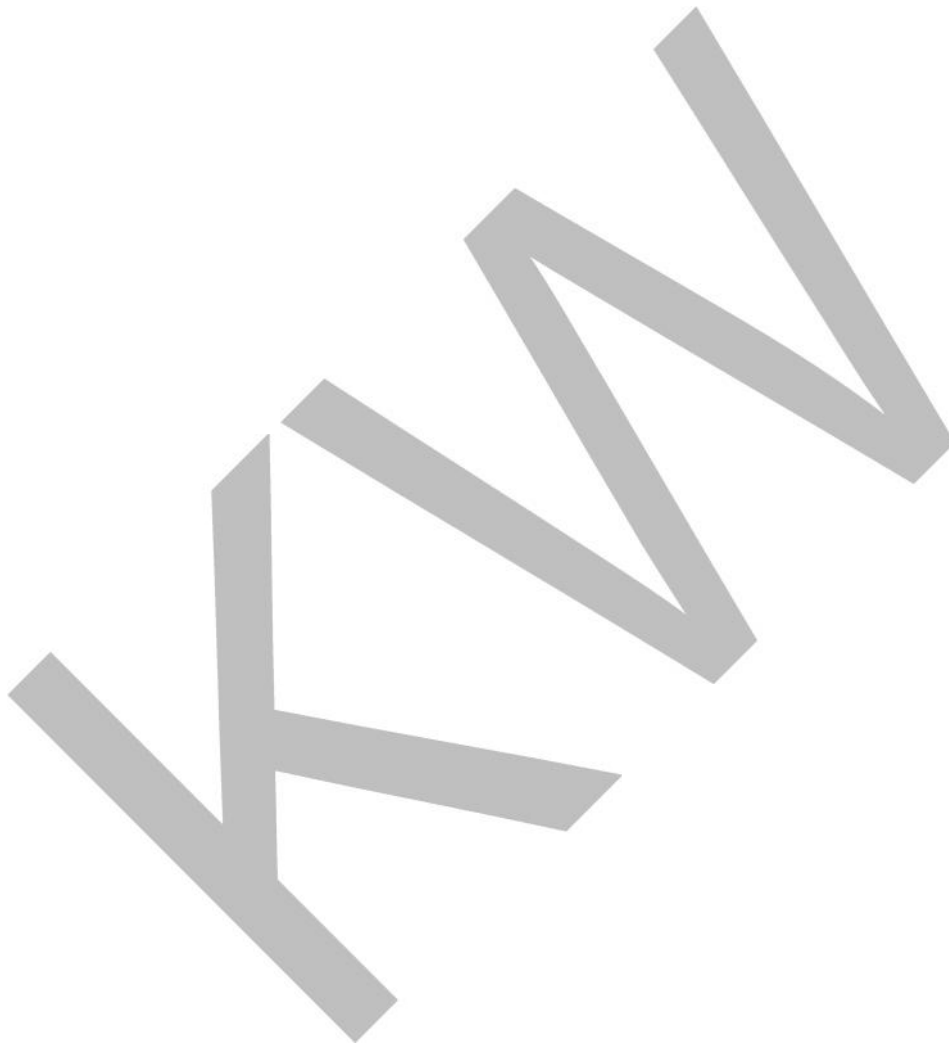
#### ***Abschnitt IV - Diplomatenkennzeichen***

**Art. 15/4** - Das "CD"-Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. Bei Zulassungskennzeichen mit einer Breite von 210 Millimetern und einer Höhe von 140 Millimetern aus einer Kombination der Buchstaben „CD“, gefolgt von einem Trennungsstrich und den Buchstaben „SA“ für die Kleinkrafträder der Klasse A, den Buchstaben „SB“ für die Kleinkrafträder der Klasse B und den Buchstaben „SU“ für die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge über einer Gruppe aus drei Ziffern.

2. Bei Zulassungskennzeichen mit einer Breite von 520 Millimetern und einer Höhe von 110 Millimetern aus einer Kombination der Buchstaben „CD“, gefolgt von einem Trennungsstrich und den Buchstaben „SU“, gefolgt von drei Ziffern. Die Buchstaben werden von den Ziffern ebenfalls durch einen Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie getrennt.





## **Abschnitt V - Handelszulassungskennzeichen**

**Art. 15/5 - § 1** - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind mintgrün (RAL 6029). Die Aufschrift besteht:

1. Bei Zulassungskennzeichen mit einer Breite von 210 Millimetern und einer Höhe von 140 Millimetern aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern, oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben.
2. Bei Zulassungskennzeichen mit einer Breite von 520 Millimetern und einer Höhe von 110 Millimetern aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Zulassungskennzeichens und einer Kombination aus entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern, oder drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben.

**§ 2** – Über dem Europasymbol wird eine Vignette angebracht, wie in Artikel 10 § 2 beschrieben.

**§ 3** - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtschild "Kleinkraftrad": die Gruppe mit den drei Buchstaben beginnt mit den Buchstaben „ZX“, „ZY“ oder „ZZ“;
2. Händlerschild "Kleinkraftrad": die Gruppe mit den drei Buchstaben beginnt mit dem Buchstaben „Z“

## **KAPITEL V - Reproduktion von Zulassungskennzeichen**

**Art. 16 - § 1** - Maße, Form, Farbe, Aufschrift und Schriftbild der Reproduktion sind nahezu identisch mit den Merkmalen des entsprechenden Kennzeichens mit derselben Nummer. Die Reproduktion darf keine andere Aufschrift als das entsprechende Kennzeichen aufweisen.

**§ 2** - In Abweichung von Paragraph 1 besteht bei der Reproduktion eines Kennzeichens, das die in Artikel 3 § 2 genannten Maße hat und den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, die Wahl zwischen den im oben erwähnten Artikel genannten Maßen. Bei der Reproduktion eines Kennzeichens, das die in Artikel 3 § 5 genannten Maße hat, besteht die Wahl zwischen den in Artikel 3 § 2 und 3 § 5 genannten Maßen, **insofern im letzten Fall die durch den Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene ursprüngliche Stelle zur Anbringung eines Kennzeichens zu klein ist für eine Reproduktion, die jene Maße hat, die im Artikel 3, § 2 bestimmt sind.**

**§ 3** - In Abweichung von Paragraph 1 kann ein Kennzeichen, das nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, ebenfalls in den Maßen und der Form, die in Artikel 3 § 2 erster Strich genannt sind, sowie mit dem Schriftbild und dem Europasymbol, die in Artikel 3 Paragraph 2 und 3 genannt sind, reproduziert werden.

**§ 4** - Die Reproduktion eines Kennzeichens, das den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, muss zudem folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Reproduktion wird aus einer einzigen Aluminiumplatte vom Typ EN 1050A oder 1200/H42 gemäß Norm EN-485 und mit einer Dicke zwischen 0,95 und 1,25 Millimetern oder aus einer Acrylatplatte mit einer Mindestdicke von 3,00 Millimetern gefertigt. Die Ecken der Platten sind abgerundet: Der Radius dieser Abrundungen beträgt 10 + 2 Millimeter.

Jede Ecke der Platte weist ein Loch mit einem Durchmesser von 6 mm und einem Abstand von 12 mm zwischen dem Lochmittelpunkt und den Außenrändern der Platte bei Reproduktionen der in Kapitel III genannten Kennzeichen oder ein Loch mit einem Durchmesser von 5 mm und einem Abstand von 9 mm zwischen dem Lochmittelpunkt und den Außenrändern der Platte bei Reproduktionen der in Kapitel IV genannten Kennzeichen auf.

2. Die Trägerplatte ist auf der Rückseite mit dem Herstellerzeichen des Plattenherstellers versehen.
3. Die Reproduktion weist eine retroflektierende Folie der Klasse 1 auf, welche direkt auf die gesamte Fläche der Trägerplatte auflaminiert wird oder auf ihr haftet und deren Retroreflexionskoeffizient mindestens den Angaben in Tabelle 1 von Anlage 3 des vorliegenden Erlasses entspricht. Die trichromatischen Koordinaten der weißen, blauen und gelben Farbe liegen innerhalb der Grenzen des Bereichs, der durch die in Tabelle 2 von Anlage 3 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Koordinaten festgelegt ist. Die Farben haben mindestens den angegebenen Mindestleuchtdichtefaktor und denselben RAL-Code wie das entsprechende Kennzeichen.
4. Die retroflektierende Folie muss mit einem farblosen Herstellerzeichen des Folienherstellers und dem Vermerk des Ausfertigungsdatums des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen versehen sein.
5. Die Schriftzeichen der Aufschrift haben die Form und Maße, die in Anlage 1 für Reproduktionen der in Kapitel III genannten Kennzeichen festgelegt sind. Der waagerechte Abstand zwischen den Mittelpunkten der Schriftzeichen zueinander beträgt jeweils 50 Millimeter. Die Schriftzeichen der Aufschrift haben die Form und Maße, die in Anlage 2 für Reproduktionen der in Kapitel IV genannten Kennzeichen festgelegt sind. Der waagerechte Abstand zwischen den Mittelpunkten der Schriftzeichen zueinander beträgt jeweils 39,2 Millimeter. Der senkrechte Abstand zum oberen und unteren Rand des Schildes muss gleich sein.
6. Im Fall einer Aluminiumplatte müssen die Aufschrift und die Umrandung so gestanzt sein, dass sie mindestens 1,15 mm im Vergleich zum Grund der Trägerplatte hervortreten. Der Hersteller der Reproduktion muss nach ISO 9001-2008 zertifiziert sein.

**§ 5** - Die Vignette der Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen oder der Handelszulassungskennzeichen muss nicht auf der Reproduktion wiedergegeben werden.

## **KAPITEL VI – Schlussbestimmungen**

**Art. 17** - Der Ministerielle Erlass vom 30. August 1967 zur Festlegung des Musters der Zulassungskennzeichen und Zulassungsbescheinigungen sowie der vorzulegenden Bescheinigungen, um die Zulassung für ein Motorfahrzeug zu erhalten, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 12. Juli 1968, 18. Juni 1971, 20. Dezember 1971, 24. April 1973, 25. November 1974 und 4. September 1975, wird aufgehoben.

**Art. 17/1** - Die Zulassungsbescheinigungen und die Kennzeichen, die kraft des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen ausgestellt werden, und die bestehenden Reproduktionen, die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht mehr entsprechen, behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten Zulassung oder Wiederezulassung.

**Art. 17/2** - Die in Artikel 1 § 2 Nr. 59 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnten Fahrzeuge, die gemäß Artikel 10/1 §§ 1 bis 4 zugelassen sein müssen und deren Ersterzulassung erfolgte:

- a) vor dem 1. Januar 2002, müssen spätestens vor dem 1. Januar 2015 wiederzugelassen sein;
- b) ab dem 1. Januar 2002 und vor dem 1. Januar 2007, müssen spätestens vor dem 1. Juli 2014 wiederzugelassen sein;
- c) ab dem 1. Januar 2007, müssen spätestens vor dem 1. Januar 2014 wiederzugelassen sein.

**Art. 18** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Brüssel, den 23. Juli 2001

\*\*\*\*\*

